

RS OGH 2007/3/30 16Ok2/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2007

Norm

KartG 2005 §11 Abs1

Rechtssatz

Die Frist des §11 Abs 1 KartG zur Einbringung eines Prüfungsantrages ist als Verfahrenseinleitungsfrist eine prozessuale Frist, für deren Einhaltung die Postaufgabe am letzten Tag der Frist ausreicht. Im Hinblick auf die (materielle) Folge des § 17 KartG, wonach die Durchführung des Zusammenschlusses zulässig ist, wenn die Amtsparteien innerhalb der Frist des § 11 KartG keinen Prüfungsantrag gestellt haben, ist jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des §11 Abs 1 KartG nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 2/07
Entscheidungstext OGH 30.03.2007 16 Ok 2/07
Veröff: SZ 2007/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121876

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at